

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 91/12 B

L 5 KR 51/11 (Bayerisches LSG)
S 3 KR 228/09 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

BKK Gildemeister Seidensticker,
Winterstraße 49, 33649 Bielefeld,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und
Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit Schreiben vom 30.9. und 29.10.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts Beschwerde eingelegt und durch Vorlage der Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vom 29.10.2012 sinngemäß beantragt, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Die Erklärung ist am 1.11.2012 beim BSG eingegangen. Der angefochtene Beschluss ist der Klägerin am 21.9.2012 zugestellt worden.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ua nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses und im Schreiben des Senats vom 8.10.2012 ausdrücklich hingewiesen worden. Die Erklärung ist jedoch erst verspätet nach Ablauf der am 21.10.2012 endenden einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG vorgelegt worden. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

